

# RS OGH 1983/4/26 5Ob549/82, 8Ob522/87, 1Ob2392/96p, 9Ob233/01g, 3Ob42/03b, 8Ob137/03k, 6Ob191/05i, 7

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.1983

## Norm

ABGB §936 IV

## Rechtssatz

Ein wichtiger Grund zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses, der in der Person des Vertragspartners gelegen sein muss, liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses dem einen Teil unter Berücksichtigung der Eigenart des Schuldverhältnisses, des gesamten Verhaltens der Vertragspartners und der Interessen beider Vertragsteile nicht zugemutet werden kann. Als solcher Grund ist nicht jeder objektive Verstoß gegen die Vertragspflichten, sondern bloß ein rechtswidriges Verhalten wider besseres Wissen oder ein solches anzusehen, bei dem dem Vertragspartner grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, zu dem er sich also nicht etwa aus vertretbaren Gründen für berechtigt halten durfte. Dabei kommt den Umständen des Einzelfalles besondere Bedeutung zu. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB greift aber soweit nicht ein, als die das grobe Verschulden des Schädigers begründenden Umstände jedenfalls der Geschädigte zu beweisen hat.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 549/82  
Entscheidungstext OGH 26.04.1983 5 Ob 549/82
- 8 Ob 522/87  
Entscheidungstext OGH 03.09.1987 8 Ob 522/87  
nur: Ein wichtiger Grund zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses, der in der Person des Vertragspartners gelegen sein muß, liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses dem einen Teil unter Berücksichtigung der Eigenart des Schuldverhältnisses, des gesamten Verhaltens der Vertragspartners und der Interessen beider Vertragsteile nicht zugemutet werden kann. (T1)
- 1 Ob 2392/96p  
Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2392/96p  
Vgl; nur T1
- 9 Ob 233/01g  
Entscheidungstext OGH 13.03.2002 9 Ob 233/01g  
Auch; nur: Dabei kommt den Umständen des Einzelfalles besondere Bedeutung zu. (T2)

- 3 Ob 42/03b  
Entscheidungstext OGH 24.06.2003 3 Ob 42/03b  
Vgl auch; Beisatz: Ein wichtiger Grund zur Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses wurde etwa bejaht, wenn ein Partner zumindest grob fahrlässig gegen Vertragspflichten verstieß. (T3)
- 8 Ob 137/03k  
Entscheidungstext OGH 25.11.2003 8 Ob 137/03k  
nur: Ein wichtiger Grund zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses, der in der Person des Vertragspartners gelegen sein muß, liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses dem einen Teil unter Berücksichtigung der Eigenart des Schuldverhältnisses, des gesamten Verhaltens der Vertragspartners und der Interessen beider Vertragsteile nicht zugemutet werden kann. Dabei kommt den Umständen des Einzelfalles besondere Bedeutung zu. (T4)
- 6 Ob 191/05i  
Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 191/05i  
Auch; Beisatz: Vertragsverletzungen rechtfertigen jedoch nicht generell die Auflösung des Dauerschuldverhältnisses. Der Auflösungsgrund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses dem einen Teil unter Berücksichtigung der Eigenart des Schuldverhältnisses, des gesamten Verhaltens der Vertragspartner und der Interessen beider Vertragsteile nicht zugemutet werden kann. (T5); Beisatz: Hier: Auch die Bewilligung einer Sondernutzung aufgrund eines Gestattungsvertrags kann nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden, insbesondere dann, wenn es um die wirtschaftliche Existenz des Sonderbenützungsberechtigten geht. (T6)
- 7 Ob 287/05i  
Entscheidungstext OGH 14.12.2005 7 Ob 287/05i  
nur T1
- 9 ObA 124/06k  
Entscheidungstext OGH 01.02.2007 9 ObA 124/06k  
nur T2; Beis wie T5
- 7 Ob 45/10h  
Entscheidungstext OGH 01.09.2010 7 Ob 45/10h  
Auch; nur: Ein wichtiger Grund zur Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses, der in der Person des Vertragspartners gelegen sein muss, liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses dem einen Teil unter Berücksichtigung der Eigenart des Schuldverhältnisses, des gesamten Verhaltens des Vertragspartners und der Interessen beider Vertragsteile nicht zugemutet werden kann. Als solcher Grund ist nicht jeder objektive Verstoß gegen die Vertragspflichten, sondern bloß ein rechtswidriges Verhalten wider besseres Wissen oder ein solches anzusehen, bei dem dem Vertragspartner grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, zu dem er sich also nicht etwa aus vertretbaren Gründen für berechtigt halten durfte. Dabei kommt den Umständen des Einzelfalls besondere Bedeutung zu. (T7)
- 4 Ob 106/12k  
Entscheidungstext OGH 18.09.2012 4 Ob 106/12k  
nur T7; Beisatz: Auch bei einer entpersonifizierten Grunddienstbarkeit kann das Verhalten des Vertragspartners bei Beurteilung eines Auflösungsgrundes nicht gänzlich außer Betracht bleiben, sondern ist in die gebotene Gesamtschau aller geltend gemachten Auflösungsgründen miteinzubeziehen. (T8)
- 4 Ob 198/13s  
Entscheidungstext OGH 19.11.2013 4 Ob 198/13s  
Vgl auch; nur T4
- 4 Ob 99/16m  
Entscheidungstext OGH 24.05.2016 4 Ob 99/16m  
Auch; nur T4
- 1 Ob 135/20i  
Entscheidungstext OGH 22.07.2020 1 Ob 135/20i  
nur T7; Beisatz: Nicht jeder Zahlungsverzug berechtigt zwingend zur Auflösung. (T9)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0018842

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

02.11.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)